

## **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Radolfzell**

Der Gemeinderat der Stadt Radolfzell hat am 8.12.2015 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle und außerschulische Bildungseinrichtung der Stadt Radolfzell. Hierzu gehören die Zweigstellen in den Stadtteilen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und für die Print-Medien, die die Stadtbibliothek Radolfzell im Angebot führt und sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.

### **§ 2 Benutzung**

Die Stadtbibliothek Radolfzell steht jedermann/jedefrau zur Benutzung offen.

### **§ 3 Anmeldung / Bibliotheksausweis**

- (1) Für die Entleihung von Medien sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein nicht übertragbarer Bibliotheksausweis notwendig, der auf Antrag unter Vorlage eines Lichtbildausweises mit Adressnachweis ausgestellt wird. Die Stadtbibliothek kann als Wohnsitznachweis auch andere Dokumente anerkennen, sofern sie jüngsten Datums sind.  
Mit der Unterschrift auf dem Leseausweis oder der Anmeldekarte wird die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek anerkannt.
  - a) Bei Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  - b) Juristische Personen wie Schulen, Kindergärten oder andere Institutionen nutzen die Stadtbibliothek durch bevollmächtigte natürliche Personen.
- (2) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich.
- (3) Adressänderungen oder der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek Radolfzell unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegen eine Gebühr ausgestellt.
- (4) Falls der Nutzer/die Nutzerin den Verlust des Ausweises nicht unverzüglich meldet, haftet er/sie bzw. der gesetzliche Vertreter der Stadt Radolfzell gegenüber für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen.
- (5) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar.

#### **§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt Radolfzell folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefon- und Mailadresse, bei Minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz. Mit der Unterschrift stimmt der Nutzer/die Nutzerin bzw. der gesetzliche Vertreter der Speicherung der Daten zu. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

#### **§ 5 Ausleihe**

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen, für Sach-DVDs, DVDs und Zeitschriften zwei Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Stadtbibliothek besondere Leihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist auf dem Quittungsdruck ersichtlich.
- (2) Entsprechend gekennzeichnete Bestände sind nicht zu entleihen.
- (3) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das entlehene Medium nicht vorbestellt ist. Verlängerungen gelten ab Eingang des Verlängerungsantrages. Geht ein Verlängerungsantrag nach Ablauf der Leihfrist ein, werden Mahnentgelte bis zu diesem Tag berechnet und die Medien dann erneut entliehen, vorausgesetzt es liegen keine Vorbestellungen vor.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt (s. Entgeltordnung) vorbestellt werden.
- (5) Für Entleihungen aus der Onleihe Hegau-Bodensee gelten gesonderte Benutzungsbedingungen, die auf der Webseite des Angebotes einzusehen sind.
- (6) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.

#### **§ 6 Rückgabe**

- (1) Werden die Medien nicht innerhalb der Leihfrist zurück gegeben, sind die in der Entgeltordnung aufgeführten Mahnentgelte, nach den dort festgesetzten Fristen, fällig. Die Mahnentgelte sind von demjenigen, auf dessen Ausweis die Medien ausgeliehen wurden, unabhängig davon zu entrichten, ob eine schriftliche Erinnerung durch die Stadtbibliothek erfolgt.
- (2) 4. Mahnung  
Sechs Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden nicht zurückgegebene Medien dem Benutzer zum aktuell geltenden Neupreis zuzüglich Einarbeitungsgebühr, angefallener Mahnentgelte, sowie Verwaltungsgebühr der Stadtkasse in Rechnung gestellt.

#### **§ 7 Behandlung der Medien, Urheberrecht, Haftung der Benutzer**

- (1) Alle Medien und Geräte (insbesondere auch Hard- und Software) sind mit Sorgfalt zu behandeln.  
Etwaige Schäden oder fehlende Teile aus früheren Benutzungen müssen unverzüglich bei der Entleiher gemeldet werden.  
Der Nutzer/die Nutzerin haftet für fahrlässig herbeigeführte Schäden und für den Verlust.
- (2) Bei der Ausleihe wird eine Quittung ausgedruckt, die auf Richtigkeit zu prüfen ist. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Im Umgang mit den technischen Geräten ist es nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software auf den Rechnern der Bibliothek auszuführen.
- (4) Die Nutzer/Nutzerinnen verpflichten sich im Zusammenhang mit der Internetnutzung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, des Urheberrechtes und des Jugendschutzes.
- (5) Jeder Nutzer/Jede Nutzerin speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für die aus dem Gebrauch resultierenden Folgeschäden.
- (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen, es sei denn, die Stadt hat den Schadenseintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.
- (7) Schäden an den ausgeliehenen Medien dürfen vom Nutzer/der Nutzerin nicht selbst behoben werden.

## **§ 8 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht**

Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der Hausordnung vom 1. September 2015. Sie hängen in den Räumen der Stadtbibliothek aus.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Für die Medienausleihe, die Nutzung der digitalen Angebote sowie sämtlicher Hilfsangebote zur Mediennutzung erhebt die Stadtbibliothek Entgelte.
- (2) Art und Höhe der Ausleihentgelte, Mahnentgelte sowie sonstiger Entgelte sind in der Entgeltordnung vom 1.1.2016 geregelt.

**§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Verstöße gegen die Hausordnung, Benutzungsordnung, Entgeltordnung oder gegen die Anweisungen des Personals können mit Hausverweis, Hausverbot, Strafanzeige und Schadensersatzforderungen geahndet werden.

**§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.